

Unsern geliebten Bruder und Uns nachgelassen, daran billich Genüge haben sollten, dass es bei ihren Söhnen und Vettern bliebe, so hätten Wir Uns doch auf Ansuchen der von der Ritterschaft zum oftermal gnädiglich erzeiget, wolten Uns auch nach Gelegenheit der Personen, so Uns angegeben werden, furder gnädiglich zu vorhalten wissen. Dabey lassen Wir es auch nochmals bleiben. — —.

Bei der in Aussicht gestellten gnadenweisen Gewährung dessen, was sie als ein wohlerworbenes Recht beanspruchen konnten, begnügten sich indes die Landstände nicht, worauf sie denn endlich folgendes Anerkenntnis erlangten:

Auf euer abermals übergebene Artikel der Landgebrechen, wollen Wir endlichen willig geschehen lassen und deretwegen gebührliche Verordnung thun, wie auf itzlichen Artikel volget, nämlich:

Schulen.

Wir sind gnädigst zufrieden, dass die Geschlechter, so Knaben in Unsere Schulen zu benennen haben, dasselbige ohne Unterschied thun mögen, und sollen die von ihnen angegebenen Knaben in die Schule angenommen werden, obgleich die benannten Personen ihres Geschlechts nicht wären.

Nunmehr gelangte auch die Beschwerde der Sachsenburger Schönberge von 1567 zur Erledigung mittels des folgenden Reskripts an den Verwalter der Schule zu Meissen⁵⁶⁾:

Lieber Getreuer. Ob Wir Uns wohl der vorigen Unserer Schulen aufgerichteten Ordnung zu crinnern wissen, wie es mit Einnehmung der Knaben in Unserer Schulen zu Meissen gehalten werden solle, so haben Wir doch auf underthänigstes Ansuchen des Geschlechtes von Schonbergk der dreier Häuser Sachssenburgk, Reinsbergk vnd Schonbergk ihnen zur Gnaden bewilligt und nachgelassen: Wann solch Geschlecht von Schonbergk unter ihren Kindern nicht Knaben hätte, so zum Studiren geschickt, dass sie an derer Statt Andere vom Adel, ihre Blutsfreunde oder sonsten frommer Leute Kinder an der von Schonberg Stellen, doch mit Unserer Bewilligung, um bemeldte Unsere Schule zu benennen haben sollen. Wie denn auch itzo zweene Baltzer von Rechenbergs Söhne und des Pfarrers zu Königsfeld Sohn unterthenigst verbeten, weil ihrer Stellen viere ledig gegen Uns, dass die eingenommen werden möchten. Da nun bemeldes Geschlecht von Schonbergk solche Stellenn fürder aus ihren Kindern nicht zu erfüllen haben würde, und sie würden andere ihre Blutsfreunde bei dir angeben, so befehlen Wir dir, du wollest uns solches mit Benennung derselben Knaben zu erkennen geben, und da befunden, dass es solcher Leute Kinder, so in solcher Unserer Schule einzunehmen und zu dulden, und sie wären der Schulen Ordnung nach darzu auch geschickt und tüchtig, so wollen Wir geschehen lassen und dir darauf befelen, dass dieselben an der Ihren Stätte eingenommen und gleich den

⁵⁶⁾ Akten des H.-St.-A. Loc. 10405 „Copial der ausgegangenen Befehlich u. s. w. 1568—1573“, Bl. 3 flg.